

Numerus clausus in der russischen Armee.

*Über die religiösen und nationalen
Beschränkungen bei der Komplettierung
der Truppen in der zweiten
Hälfte des 19. Jahrhunderts*

VON TÖNU TANNBERG

Einführung

In der Geschichtsschreibung wird zuweilen behauptet, in der russischen Armee habe es weder nationale noch religiöse Beschränkungen beim Eintritt in die Armee und während der Dienstzeit gegeben.¹ Angesichts des herrschenden autokratischen Regimes war die russische Armee in sozialer Hinsicht tatsächlich eine überraschend offene Institution, die auch den weniger privilegierten Ständen sowie Vertretern der verschiedenen Nationalitäten des Imperiums eine Karriere in den Streitkräften ermöglichte. Allerdings war es für die zarische Regierung immer entscheidend, die dominierende Rolle der Russen, genauer der Ostslaven (Russen, Ukrainer und Weißrussen) in der Armee zu sichern.

Russland war bekanntlich ein multinationales Imperium, in dem die Russen schon seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert weniger als die Hälfte der Gesamtbevölkerung stellten.² In der Armee – sowohl unter den Offizieren als auch unter den einfachen Soldaten – war jedoch die Anzahl der Russen erheblich größer. Nach den Angaben der Volkszählung von 1897 waren 1,4 % der Russen in der Armee beschäftigt, sodass sie zu den am stärksten militarisierten Nationalitäten des Imperiums zählten.³ Bei der Mehrheit der Nationalitäten lag dieser Wert unter 1 % – bei den Esten z.B. betrug er 0,5 %.

Um die führende Rolle der Russen in der Armee zu sichern, wurden seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geheime Vorschriften einge-

¹ Siehe z.B.: Т. АРХИПОВА, М. РУМЯНЦЕВА, А. СЕНИН: История государственной службы в России XVIII–XX века, Москва: РГГУ, 1999, S. 144.

² Während die Russen 1646 noch 95 % der Bevölkerung stellten, war ihr Anteil bis 1917 auf 44,6 % gesunken (БОРИС МИРОНОВ: Социальная история России. Т. 1, С.-Петербург, 1999, S. 25).

³ ANDREAS KAPPELER: Rußland als Vielvölkerreich. Entstehung, Geschichte, Zerfall, München: Beck, 1992, S. 329. Hier wurden bei der Prozentzahl der Militärs die Familienmitglieder mit eingerechnet.

führt, mit deren Hilfe die Regierung die Zusammensetzung der Armee zu regulieren und kontrollieren versuchte. Es handelte sich dabei um Beschränkungen und Begrenzungen aus religiösen, später auch aus nationalen Gründen, die bei der Zusammensetzung der Militäreinheiten sowohl in Bezug auf die Offiziere als auch auf die einfachen Soldaten einzuhalten waren. Darüber hinaus galten für einige Nationalitäten (vor allem für Juden⁴) gewisse Begrenzungen beim Eintritt in den Wehrdienst.⁵

Das Aufkommen dieses Problems – die Einführung von Einschränkungen für Menschen bestimmter Glaubensbekenntnisse oder Nationalität im Armeedienst – war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eindeutig mit den nationalen Freiheitsbewegungen verbunden, d.h. mit dem Anwachsen des nationalen Selbstbewusstseins sowohl bei den Völkern an der Peripherie des Imperiums als auch bei den Russen selbst. Eine gewisse Rolle haben dabei sicherlich auch die Bemühungen der Regierung gespielt, das Imperium zu unifizieren und es gleichzuschalten, mit anderen Worten – es zu russifizieren.

In dieser innenpolitischen Situation wurde es für die Regierung des Zaren äußerst wichtig, eine zu hohe Konzentration von Offizieren und Militärbeamten anderer Nationalitäten in den Armeeeinheiten zu vermeiden. So gelangte man zur Einführung eines Numerus clausus, der die zahlenmäßige Dominanz der Großrussen in den verschiedenen Militäreinheiten und -institutionen garantieren sollte.⁶

Die Einführung der ersten Einschränkungen

Die ersten Einschränkungen galten für die Polen. Anlass dafür war der Polnische Aufstand 1863/64, während dem sich viele Offiziere polnischer

⁴ Die sog. „Judenfrage“ wurde in Russland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aktuell, nach den Teilungen Polens, in dessen Grenzen sehr viele Juden gelebt hatten. 1815 lebten in Russland 1,2 Millionen Juden, 1915 schon 5,5 Millionen. Die neuen jüdischen Bürger des Imperiums durften nur in bestimmten Gegenden wohnen. Bis 1832 durften sie keine Unteroffiziere werden. Später war es ihnen zwar erlaubt Unteroffizier zu werden, doch musste jeder konkrete Fall vom Zaren bestätigt werden. 1860 gelangte man in Regierungskreisen zu der Auffassung, dass Juden wie alle anderen zu Unteroffizieren ernannt werden dürften, womit sich auch Aleksandr II. einverstanden erklärte, allerdings unter der Bedingung, dass sie keineswegs nun auch Offiziere werden durften. Diese Regel wurde auch entsprechend umgesetzt. Für die wenigen zur Orthodoxie konvertierten Juden galt diese Beschränkung jedoch nicht (siehe: Н. МАКШИН: Высшая военная школа Российской империи XIX-начале XX века, Москва: Академия, 1997, S. 148).

⁵ Vgl. allgemein zu den Juden in der russischen Armee ДИТРИХ БЕУРАУ: Alte Vorurteile und neue Chancen. Die Juden in den russischen Streitkräften 1900 bis 1926, in: Osteuropa 53 (2003), S. 1793-1809; ИОХАНАН ПЕТРОВСКИЙ-ШТЕРН: Евреи в русской армии. 1827-1914, Москва: Новое литературное обозрение, 2002.

⁶ ДИТРИХ БАЙРАУ: Империя и её армия, in: Новый часовой 1997, N. 5, S. 25.

Herkunft den Aufständischen angeschlossen hatten. Die Antwort der Zarenregierung war eine umfassende Politik der Straf- und präventiven Maßnahmen um die Wiederholung einer ähnlichen Situation in der Zukunft zu vermeiden.

Kriegsminister Dmitrij Miljutin war schon vor dem Aufstand auf die „polnische Frage“ in der Armee aufmerksam geworden, da die in Polen dislozierte 1. Armee eine viel zu große Konzentration von Polen aufwies: 1861 gab es über 35 % Katholiken unter den dort stationierten Offizieren, insgesamt über 2000 Männer. Unter den einfachen Soldaten und Unteroffizieren war die Zahl der Polen sogar noch größer. Zunächst ging Miljutin davon aus, dass keine allgemeinen administrativen Maßnahmen erforderlich seien um die Zahl der Polen in der genannten Armee zu verringern.⁷ Trotzdem fing man schon 1861 damit an, Offiziere polnischer Herkunft in andere Gouvernements zu schicken, auch wurden die Einheiten der 1. Armee nicht mehr mit örtlichen Soldaten ergänzt.

Umfassende Maßnahmen mit dem Ziel der Verringerung des polnischen Einflusses wurden nach der Niederschlagung des Aufstandes meist unter Miljutins Leitung getroffen. Der Kriegsminister war den nationalen Minderheiten gegenüber recht feindselig eingestellt und sah gerade in der Armee einen „Schmelztiegel“, der ihre Vertreter zu Russen wandelte. Das Ziel bei der Einführung von Beschränkungen war dafür zu sorgen, dass in der ganzen Armee nicht mehr als 20 % der Offiziere polnischer Herkunft sein durften und sich das „polnische Element“ insgesamt nicht vermehrte.⁸ Die ersten administrativen Schritte bezogen sich zunächst nur auf die Nationalität (Polen), später wurden sie jedoch auch auf den Glauben erweitert und betrafen alle Katholiken.⁹ Darüber galten die Beschränkungen für alle Offiziere, die mit Katholikinnen polnischer Herkunft verheiratet waren.¹⁰

1864 wurden bestimmte Quoten eingeführt, die 1865 und 1874 ergänzt und erweitert wurden. Hier wurde vorgeschrieben, wie viele katholische Offiziere in verschiedenen Einheiten, Militärbehörden und Lehranstalten sein durften. Sowohl die Generalstabsakademie als auch später die Militärgerichtliche Akademie wurde für Polen geschlossen. Seit 1869 herrschte eine Obergrenze von 10 % an allen anderen höheren Militärschulen.¹¹ In der Michail-Artillerie- sowie der Nikolaj-Ingenieurtruppen-Akademie war die Aufnahme von Polen beschränkt auf eine Per-

⁷ Леонид Горизонтов: Парадоксы имперской политики: поляки в России и русские в Польше. Москва: Индрик, 1999, S. 47.

⁸ Макшин, Высшая военная школа (wie Anm. 4), S. 149.

⁹ Hierzu sei angemerkt, dass bei Einzelpersonen in Russland nicht die Nationalität, sondern das Glaubensbekenntnis das entscheidende Kriterium war.

¹⁰ Петр Зайонковский: Самодержавие и русская армия на рубеже XIX-XX столетий. 1881-1903, Москва: Мысль, 1973, S. 199.

¹¹ Макшин, Высшая военная школа (wie Anm. 4), S. 149.

son pro Jahr.¹² Bei der Aufstellung der Garde- und Infanterieregimenter war darauf zu achten, dass nicht mehr als 20 % der Offiziere katholisch waren. In den Einheiten des Warschauer Militärbezirks, in den Festungen des kaukasischen und europäischen Teils Russlands und in den meisten Ingenieureinheiten war es überhaupt verboten, polnische Offiziere in Dienst zu nehmen oder als Lehrkräfte in den militärischen Lehranstalten zu beschäftigen.¹³

Der Generalstab machte jedoch einen eigenen Vorschlag für die Lösung der „nationalen Frage“. Seiner Meinung nach sollte bei der Aufstellung der Armee mit Offizieren und einfachen Soldaten der Grundsatz als Ausgangspunkt dienen, dass die Zahl der anderen Nationen in einzelnen Einheiten dem Anteil dieser Nationalitäten an der Gesamtbevölkerung des Imperiums entsprechen sollte. Dieser Vorschlag wurde teilweise auch berücksichtigt. Im Frühjahr 1874 wurde eine Geheimvorschrift verabschiedet, nach der in den einzelnen Einheiten die oberste Grenze für Juden 3 % und für Katholiken 20 % der etatmäßigen Stellen für Offiziere war.¹⁴

Somit waren die in den 1860er bis 1870er Jahren eingeführten Beschränkungen gegen solche Nationalitäten gerichtet, bei denen in den Augen der Machthaber das Potential für Rebellion am stärksten ausgeprägt war – Juden und Polen. Im breiteren gesellschaftlichen Kontext bildeten diese Vorschriften eine Grundlage für die Politik der nationalen Diskriminierung, die in der Zeit Alexanders III. (1881-1894) ihre volle Blüte erreichte.

Eine Instruktion aus dem Jahr 1888

Der im Jahr 1860 eingeführte Numerus clausus spielte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine wichtige Rolle bei der Komplettierung der Armee mit Offizieren, wobei sich in den 1880er Jahren auf Regierungsebene die Frage nach weiteren Zugangsbeschränkungen für andere Nationalitäten stellte. Gleichzeitig galt es, alle bisherigen unterschiedlichen Vorschriften und Regelungen in ein einheitliches System zu fassen, das die Nationalitätenfrage in der Armee auf koordinierte Weise regulieren sollte.

Für die Abfassung von einheitlichen Vorschriften benötigte man vier Jahre. Am 24. Mai 1888 bestätigte Alexander III. eine Instruktion des russischen Kriegsministers Pjotr Vannovskij, die viel gründlicher als vorher die Quoten für die Offiziere anderer Nationalitäten in den militärischen Einheiten, Behörden und Lehranstalten festlegte.¹⁵

¹² Горизонтов, Парадоксы имперской политики (wie Anm. 7), S. 48.

¹³ Ebenda, S. 47f.

¹⁴ Мақшин, Высшая военная школа (wie Anm. 4), S. 149f.

¹⁵ Siehe hierzu „Росписание войск военных управлений, заведений и учреждений, с показанием допускаемого в составе их числа офицеров, классовых ме-

Die Instruktion bestand aus insgesamt 94 Paragraphen, die in sieben größere Kapitel unterteilt waren. Einen kurzen Überblick darüber gibt die folgende Tabelle.

– **Tab. 1.** *Die Beschränkungen für die einzelnen Nationalitäten, eingeführt durch die Instruktion des Jahres 1888.*

Nationalität	Paragraphen	Erste Vorschrift
Polen	80	1864
Einwohner der baltischen Gouvernements	3	1888
Einwohner Finnlands	1	1886
Armenier	4	1888
Einwohner des Kaukasus	2	1888
Juden	3	1874
Insgesamt andere Nationalitäten	1	1888

In Grunde kodifizierte diese Geheiminstruktion die ganze bisherige behördliche, die Dienstbeschränkungen für die Offiziere und Militärbeamten anderer Nationalitäten betreffende Gesetzgebung, und fügte mehrere neue Bestimmungen in insgesamt 54 Paragraphen hinzu.

Grundsätzlich war die Instruktion gegen die Polen gerichtet, denn mit den Einschränkungen, die direkt sie betrafen, befassten sich zwei Drittel aller Paragraphen. Alle früheren Maßnahmen blieben in Kraft, dazu kamen einige neue, z.B. durften die polnischen Offiziere nicht mehr in den Stäben der Armeekorps dienen.

Bemerkenswert war diese Instruktion jedoch auch deswegen, weil sie erstmals Beschränkungen für die Einwohner der baltischen Gouvernements einführte, welche sich auf die russischen Militäreinheiten und -behörden bezogen, die auf dem Territorium der drei baltischen Gouvernements Est-, Liv- und Kurland stationiert waren. Als „Einwohner der baltischen Gouvernements“ bezeichnete die Regierung zusammenfassend Deutschbalten, Esten, Letten, Schweden und Finnen. Dabei war bei der Anwendung des Numerus clausus 1888 nicht das Glaubensbekenntnis ausschlaggebend, sondern die Nationalität.

Die auf das Baltikum bezogenen Einschränkungen lassen sich in drei Gruppen unterteilen:

1. Für die in Baltikum dislozierten Einheiten, militärischen Lehranstalten und andere Behörden wurde eine Quote von 20 % eingeführt. Diese galt:
- für Offiziere, für medizinisches Personal und für Beamten örtlicher Herkunft in der etatmäßigen Besetzung jeder militärischen Institution;

дицинских и немедицинских чиновников и вольноопределяющихся принадлежащих к иноверному населению“; publiziert bei Горизонтов, Парадоксы имперской политики (wie Anm. 7), S. 224-237.

- für die Gesamtzahl der Freiwilligen (inkl. der Unterleutnants und sog. „Junker“)
- 2. Für die Kommandeure der in Baltikum stationierten Truppen (bis zu den Batteriekommandeuren) galt ebenfalls eine Quote von 20 %.
- 3. Unter den Truppenkommandeuren in den baltischen Gouvernements durfte niemand örtlicher Herkunft sein.

In den anderen Paragraphen der Instruktion wurde festgelegt, dass die Finnen nur in finnischen Truppen dienen durften und dass unter den Offizieren des kaukasischen Militärbezirks nicht mehr als 20 % Armeenier sein durften.

In Bezug auf die Juden unterschied man klar zwischen Talmudisten und den Karäern. Für erstere war der Weg zum Offizier so gut wie ausgeschlossen. Sie wurden auch zu den militärischen Lehranstalten nicht zugelassen. Eine Ausnahme bildeten die militärmedizinischen Beamtenstellen: hierunter durften bis zu 2 % jüdische Talmudisten sein. Für die Karäer galt dieselbe Barriere von 20 % in allen Einheiten, sie durften jedoch in den Gouvernements Taurien und Wilna nicht zu Gebietsbefehlshabern aufsteigen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass 1881 ein besonderes Gesetz verabschiedet wurde, demzufolge die für Juden festgelegten Beschränkungen nicht für die Karäer galten, welche mit den anderen Untertanen des Imperiums gleichgestellt wurden.

Der letzte Paragraf der Instruktion von 1888 legte fest, dass in den Militäreinheiten und -behörden nicht mehr als 30 % der Offiziere anderer Nationalität sein durften. Gewisse Ausnahmen blieben in Kraft für den kaukasischen Militärbezirk und in Turkestan. Dem Kriegsminister wurde aber das Recht vorbehalten, während eines Ausnahmezustands auf die Anwendung Richtlinien zu verzichten.

Das Einführen des Numerus clausus war nach Ansicht des Militärs eine notwendige Maßnahme, um die nationale Zusammensetzung der Armee unter Kontrolle zu halten. Der Generaladjutant Aleksej Kuropatkin, der 1898 Kriegsminister wurde, fragte bei den Kommandeuren aller Militärbezirke und den Leitern der Zentralbehörden des Kriegsministeriums nach, ob sie mit der gültigen Instruktion für den Dienst von Offizieren anderer Nationalität zufrieden seien. Die meisten waren zwar der Meinung, dass man die Instruktion des Jahres 1888 nicht ändern müsse, einige jedoch forderten, dass die geltenden Beschränkungen für Offiziere anderer Nationalitäten noch mehr verstärkt werden sollten.¹⁶

Auch am Anfang des 20. Jahrhunderts blieb die „nationale Frage“ in der Armee auf der Tagesordnung. Während des russisch-japanischen Krieges wurde die Instruktion des Jahres 1888 teilweise revidiert. Zar Nikolaj II. gab im Dezember 1904 dem Senat eine entsprechende Verordnung mit dem Hinweis, dass all diejenigen Punkte erhalten bleiben sollten, die ein-

¹⁶ МАКШИН, Высшая военная школа (wie Anm. 4), S. 151.

deutig dem russischen Volke dienten. Kriegsminister Kuropatkin schlug daraufhin Nikolaj vor, dass der Anteil der Offiziere anderer Nationalitäten dem jeweiligen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Imperiums entsprechen solle, und fügte hinzu, dass keine Juden in das Offiziersamt zugelassen werden dürften. Der Anteil verschiedener Nationalitäten an der Einwohnerschaft des Imperiums wurde im Kriegsministerium wie folgt berechnet: Turko-Tataren 10 %, Polen 6 %, Juden 4 %, Finnen¹⁷ 3 %, Litauer 2 %, Deutsche 1 % und Armenier ebenfalls 1 %.¹⁸ Vom militärischen Aspekt her gesehen konnte der Numerus clausus während des Ersten Weltkrieges nicht in vollem Maße beachtet werden.

Der Numerus clausus bei der Ergänzung der Armee mit einfachen Soldaten

Die Regierung des Zaren achtete sehr aufmerksam auf die Proportion der Nichtrussen in der Armee und in den Militärbehörden, nicht nur im Bezug auf den Dienst der Offiziere und Militärbeamten, sondern auch beim personellen Nachschub der Armee mit einfachen Soldaten. So geriet auch diese Frage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die Tagesordnung der russischen Innenpolitik.

Schon Peter I. war der festen Überzeugung gewesen, dass die russische Armee ausnahmslos aus Großrussen zusammengesetzt sein sollte, deswegen gab es beim Komplettieren der Mannschaften zunächst weder religiöse noch nationale Probleme. Die Lage begann sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu ändern, als das Territorium des Reiches größer und damit der Anteil der Russen an der Bevölkerung wesentlich geringer wurde. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass am Ende des 18. Jahrhunderts die Russen schon die kleinere Hälfte der Einwohnerschaft des Imperiums stellten. In solch einer demografischen Situation war die Regierung schon aus praktischen Erwägungen dazu gezwungen, das bisherige Prinzip der mononationalen Armee aufzugeben. Daher wurden seither immer mehr Vertreter anderer Nationalitäten in den Wehrdienst gestellt. So wurde die Rekrutenpflicht zunächst auf die Gebiete der Ukraine und Weißrusslands und Ende des Jahrhunderts auch auf die baltischen Gouvernements erweitert.¹⁹

Das Heranziehen der Nichtrussen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machte die Zusammensetzung der Mannschaftsdienstgrade in

¹⁷ Unter der Bezeichnung „Finnen“ sind hier alle ostseefinnischen Völker zu verstehen, darunter auch die Esten.

¹⁸ МАКШИИ, Высшая военная школа (wie Anm. 4), S. 151f.

¹⁹ Siehe hierzu TÕNU TANNBERG: Maakaitseväekohustus Balti kubermangudes 19. sajandi 1. poolel [Milizpflicht in den baltischen Gouvernements in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts] (1806-1856), Tartu: Eesti Ajaloohiiv, 1996, S. 51f.

der russischen Armee multinational. Es gab viele, denen das schon damals nicht gefiel. Der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in russische Dienste getretene General Alexandre Andrault de Langeron schrieb ziemlich deutlich, dass „die Finnen, Livländer und all dieser Mischmasch [...] die russischen Fußtruppen nur verdorben“ hätten, womit er nur die Esten und Letten gemeint haben kann.²⁰ Die Polen wiederum hielt er zwar durchaus für gute Soldaten, doch seien sie kaum zum Kampf für Russlands Interessen zu begeistern.

Die Heranziehung von Nichtrussen zum Wehrdienst brachte mit Sicherheit zahlreiche Probleme mit sich, z. B. für die russischen Militärbeamten; besonders groß waren sie jedoch für die frisch herangezogenen Vertreter der kleinen Völker. Der Dienst in einer fremdsprachigen Umgebung war für die meisten eine Tragödie und oft eine schlimmere Strafe als es Zwangsarbeit hätte je sein können. Deshalb findet man im 19. Jahrhundert kaum jemanden, der z. B. aus Estland gern in den Wehrdienst gezogen wäre. Es war eher umgekehrt: Man setzte alle möglichen Hebel in Bewegung um den Wehrdienst zu umgehen—angefangen vom Abhacken der Finger bis zum Freikauf.²¹

Die Regierung ihrerseits hatte das Problem der mangelnden Sprachkenntnisse der Rekruten bzw. der seit 1874 zur Wehrpflicht eingezogenen und des Russischen nicht mächtigen jungen Soldaten. Diese zu unterrichten stellte die Militärverwaltung tatsächlich vor ein großes Problem. Hier sei nur ein Beispiel mit baltischem Bezug genannt: In den Jahren 1863-1864 wurden aus Estland insgesamt 314 Rekruten in den Dienst der 2. Equipage der Baltischen Flotte gezogen – den Angaben des Kommandanten von Kronstadt zufolge konnten von ihnen nur 80, d.h. ein knappes Viertel, ein wenig Russisch. Der Kommandant beklagte sich auch darüber, dass die Rekruten miteinander Estnisch sprechen konnten, da dies wiederum sie am Russischlernen hindere. Der Equipagekommandeur schlug daraufhin vor, die zarische Marine solle zukünftig nur mit Russen ergänzt werden.²²

Der primäre Ziel der Militärführung war es, die Dominanz der Russen auch unter den einfachen Soldaten konsequent zu bewahren. Beim Komplettieren der Einheiten wurden deshalb administrative Maßnahmen ergriffen. Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde das ganze Territorium des Imperiums in zwei Kategorien von Kom-

²⁰ Илья Ульянов: Регулярная пехота 1801-1855. История российских войск, Москва: АСТ, 1997, S. 7.

²¹ Vgl. zur Rekrutenordnung in den baltischen Gouvernements Tõnu TANNBERG: Das Imperium und sein Grenzgebiet. Hauptzüge und Eigenarten der Rekrutenordnung in den baltischen Gouvernements (1796-1874), in: Festschrift für Vello Helk zum 75. Geburtstag. Beiträge zur Verwaltungs-, Kirchen- und Bildungsgeschichte des Ostseeraumes, Tartu: Eesti Ajalooarhiiv, 1998, S. 297-332.

²² Российский Государственный Архив Военно-морского флота (Russländisches Staatsarchiv der Kriegsmarine), St. Petersburg, *fond* [Bestand] 283, *opis'* [Findbuch] 3, *delo* [Akte] 3798, Bl. 1-5.

pletterungsabteilungen – für die russischen Einwohner (darunter fielen neben den Russen die Ukrainer und Weißrussen) und für alle anderen – eingeteilt. Bei der Ergänzung der Regimenter sollten jeweils 75 % der frisch Eingezogenen aus der ersten Kategorie kommen, d.h. die fehlende Mannschaftsstärke sollte zu 75 % mit Russen ergänzt werden.²³ Die Gardetruppen und Grenadierregimenter wurden jedoch auf der Basis aller Landkreise des europäischen Russland ergänzt.

Vorschriften für die Regulierung der nationalen Zusammensetzung der Armee wurden aber auch später noch verabschiedet. In den Gardeeinheiten und Grenadierregimenten blieben die oben beschriebenen Grundregeln erhalten, für die anderen Waffengattungen wurden 1890 jedoch drei verschiedene Ergänzungsabteilungen für die Großrussen, die Ukrainer und Weißrussen sowie für alle anderen geschaffen. Für die Auffüllung der Truppen wurde das Prinzip eingeführt, dass wenigstens ein Drittel der neuen Soldaten in jedem Regiment Großrussen sein sollten. 1887 wurden auch neue Regeln für die Verteilung des „jüdischen Elements“ über die Einheiten eingeführt. Während Juden früher vor allem zur Infanterie geschickt wurden, benutzte man sie nun auch für die Komplettierung der Kavallerie und der Festungsartillerieeinheiten.²⁴ Während des Ersten Weltkriegs wurden diese Grundsätze wie bei den Offizieren auch bei den einfachen Soldaten nicht in vollem Maße befolgt.²⁵

Zusammenfassung

Die Einführung des *Numerus clausus* in der russischen Armee in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich in ihren Folgen nicht nur auf die Sphäre des Militärwesens beschränkt. Es handelte sich dabei vielmehr um einen Komplex von Maßnahmen, der unserer Auffassung nach die damalige russische Gesellschaft weitaus mehr beeinflusst hat. Dies sollte auch bei der Untersuchung der politischen Situation in den baltischen Gouvernements während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Betracht gezogen werden, besonders wenn man die Hintergründe für die Durchführung der zarischen Russifizierungspolitik aufklären will.

²³ Олег Леонов, Илья Ульянов: Регулярная пехота 1855-1918. История российских войск, Москва: АСТ, 1998, S. 10.

²⁴ Ebenda, S. 92.

²⁵ Vgl. zur Komplettierung der russischen Armee insgesamt MARK VON HAGEN: The Limits of Reform: The Multiethnic Imperial Army Confronts Nationalism, 1874-1917, in: Reforming the Tsar's Army. Military Innovation in Imperial Russia from Peter Great to the Revolution, hrsg. von DAVID SCHIMMELPENNICK VAN DER OYE, Bruce W. Menning, Cambridge: Cambridge University Press, 2004, S. 34-55; JOSEPH A. SANBORN: Drafting the Russian Nation. Military Conscription, Total War and Mass Politics, 1905-1925, DeKalb: Northern Illinois University Press, 2003.

Die von der Militärverwaltung eingeführten Beschränkungen haben die Karrieremöglichkeiten in der Armee für viele Minderheiten eingeschränkt, vor allem aber für Juden und Polen. Gerade sie haben daher versucht, sich in anderen gesellschaftlichen Bereichen zu engagieren, die weniger unter der Kontrolle des Staats waren und wurden z. B. Juristen, Anwälte oder Kaufleute. Die nationale Diskriminierung hat sicherlich auch das Ihre zur rebellischen Stimmung dieser Nationalitäten beigetragen. Dabei ist zu betonen, dass die im Militärbereich eingeführten Einschränkungen als Vorbild für die Behörden in anderen Bereichen dienten.

Aufgrund der Militarisierung der Gesellschaft nutzte man viele der in der Armee bewährten Maßnahmen auch im Zivilleben für die Regulierung verschiedener Bereiche, besonders im Bildungswesen,²⁶ bei der Eisenbahn und auf einigen anderen Gebieten.²⁷ Für diese Herangehensweise war zum großem Teil bereits die Weltanschauung Peter I. verantwortlich, nach der die Armee Vorbildcharakter für die ganze Gesellschaft haben sollte. Besonders wichtig war die Russifizierung des Bildungssystems, eine russischsprachige Bildung entsprach aber vor allem den Wünschen und Bedürfnissen der Militärbehörden. Andererseits kann man die Tatsache nicht übersehen, dass als Folge der Russifizierung die Russischkenntnisse der Esten und Letten sich so verbesserten, dass sie in Russland studieren und Karriere machen konnten, z. B. als Offizier in der Armee.

Der Polnische Aufstand – und damit die Zeit, in der die Grundlage für die Einführung des Numerus clausus in der russischen Armee gelegt wurde – bedeutete für die Zarenregierung tatsächlich einen Umbruch auch in der Nationalpolitik in Bezug auf die Grenzgebiete. Nach Ansicht von Boris Mironov verlor die Zentralregierung nach dem Aufstand den Glauben daran, dass die Grenzgebiete auf liberale Art und Weise unifiziert werden könnten, woraufhin man einen Kurs kompromissloser Machtpolitik einschlug.²⁸ Es sieht so aus, als ob es sich lohnen könnte, diese Machtpolitik (die man auch Russifizierungspolitik nennen kann) nicht nur auf einer eng nationalen Ebene zu betrachten, sondern eher im Kontext der Modernisierung des russischen Gesellschaft und vor allem im Kontext der innenpolitischen Entwicklungen in anderen europäischen Ländern (vor allem in Deutschland). Diese Betrachtungsweise würde es uns erlauben, einen neuen Blick auch auf die Entwicklungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Baltikum zu werfen.

²⁶ So wurde die Aufnahme der Polen in die Universitäten mit den von Bildungsministerium eingeführten Quoten reguliert. Diese Beschränkung galt zunächst nicht für die Universität Dorpat/Tartu, woraufhin sich die Anzahl der polnischen Studenten spürbar erhöhte. Erst die Russifizierungspolitik im Baltikum reduzierte die Zahl der Polen an der Universität.

²⁷ Горизонтов, Парадоксы имперской политики (wie Anm. 7), S. 62f.

²⁸ Миронов, Социальная история России (wie Anm. 2), S. 36f.

SUMMARY

Numerus Clausus in the Russian Army. Religious and ethnic restrictions for recruitment to the military in the second half of the 19th century

Certain numerical quotas (numerus clausus) were established for recruitment to the Russian military in the second half of the 19th century. The quotas had to ensure the domination of ethnic Russians in different military units and institutions. These were restrictions and barriers based on people's religious and later ethnic background which had to be observed for the recruitment of both soldiers and officers to military units. The quotas that were first introduced in 1864 (and amended and extended in 1865 and in 1874) limited the proportion of Catholics among officers. Barriers against Jews were established in 1874. Further, from 1888 the numerus clausus was also applied to Baltic Germans, Estonians, Latvians, Lithuanians and Finns. The general principle was that there could be no more than 30% of non-Russian officers in different military units. Also, at least 2/3 of young soldiers recruited to military units had to be Russian. The establishment of the numerus clausus in the Russian Army in the second half of the 19th century and the consequences of this fact were not confined to military affairs. Due to the militarization of society, many measures tested in the military were used to regulate different aspects of civil life, for instance, the railway. The background for this approach was Peter the Great's idea that society should model itself on the military. The influence of the military was particularly important for the Russification of the educational system, which was largely based on the aspirations and needs of military authorities and significantly affected the political situation in the Baltic provinces in the second half of the 19th century.